

Art. 6 Gliederung des Schulwesens

(1) ¹Das Schulwesen gliedert sich in allgemein bildende und berufliche Schularten. ²Diese haben im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags ihre eigenständige, gleichwertige Aufgabe.

(2) Es bestehen folgende Schularten:

1. Allgemein bildende Schulen:

- a) die Grundschule,
- b) die Mittelschule,
- c) die Realschule,
- d) das Gymnasium,
- e) die Schulen des Zweiten Bildungswegs:
 - aa) die Abendrealschule,
 - bb) das Abendgymnasium,
 - cc) das Kolleg;

2. Berufliche Schulen:

- a) die Berufsschule,
- b) die Berufsfachschule,
- c) die Wirtschaftsschule,
- d) die Fachschule,
- e) die Fachoberschule und die Berufsoberschule (Berufliche Oberschule),
- f) die Fachakademie;

3. Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):

- a) allgemein bildende Förderschulen,
- b) berufliche Förderschulen;

4. Schulen für Kranke.

(3) Innerhalb einer Schulart können Ausbildungsrichtungen, die einen gemeinsamen besonderen Schwerpunkt des Lehrplans bezeichnen und Fachrichtungen für gleichartige fachliche Zielsetzungen eingerichtet werden.

(4) ¹Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an den entsprechenden Förderschulen schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden. ²Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit oder mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. ³Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁴Die Einrichtung der Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereit gestellten Stellen und Mittel. ⁵Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Ganztagsangebots. ⁶Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen.